

GEBÜHREN UND KOSTENVERZEICHNIS

Gebührentarif

des Schiedsgerichtes, der Sachverständigenkommission sowie für Preisfeststellung
bzw. Deckungsgeschäfte
an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

I. Schiedsgericht

- 1.) Die gemäß § 55 (1) Schiedsgerichtsordnung bei Überreichung der Klage, durch den Kläger im vorhinein zu erlegende Klagsgebühr beträgt vom eingeklagten Betrag 2,5 % jedoch mindestens **€ 300,-**.

Ist der Wert der Ware unrichtig angegeben, so wird er durch das Sekretariat oder das Schiedsgericht festgesetzt.

- 2.) Gebühren bei Rücknahme der Klage:

Wird das Sekretariat spätestens **bis 10 Uhr vormittags des dem ersten Tagsatzungstermins** (Erstreckungen von Amts wegen werden berücksichtigt) **vorangehenden Werktages** von der außergerichtlichen Austragung der Streitsache in Kenntnis gesetzt, so wird dem Kläger, die Hälfte der Klagsgebühr rückerstattet.

- 3.) Ergibt sich aus dem Gang der Verhandlung, dass es sich im Wesen nur um die Beurteilung der bemängelten Ware handelt (Klagsexpertise), so kann das Schiedsgericht die vom Wert der Ware vorgeschriebene Klagsgebühr nach freiem Ermessen herabsetzen.

Bei Klagen auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises, oder wenn sich das Schiedsgericht bei der ersten mündlichen Verhandlung als unzuständig erklärt, kann das Schiedsgericht die Klagsgebühr ermäßigen.

- 4.) Bei Verfahren, die mehrere Verhandlungen oder besonderen Zeit- oder Arbeitsaufwand erforderlich machen, kann das Schiedsgericht die Klagsgebühren bis auf das Dreifache erhöhen.

- 5.) Bei Verfahren, in denen nur eine Entscheidung über einen Teilbetrag oder eine Teilmenge des Gesamtstreitobjekts beantragt wird, kann das Schiedsgericht die Klagsgebühr bis auf das Zehnfache erhöhen. Das gleiche gilt für Verfahren, die als Musterfall zur Entscheidung anderer Streitigkeiten zwischen den Parteien oder Dritten dienen sollen. In beiden Fällen dürfen die erhöhten Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben gewesen wäre, wenn das Gesamtobjekt Streitgegenstand gewesen wäre.

- 6.) Ist der Kläger zur Zeit der Klageeinbringung **nicht im Besitz einer Börsejahreskarte**, so hat er nebst der Klagsgebühr, als Beitrag zu den Verwaltungskosten des Schiedsgerichtes, einen Zuschlag von 50 % der Klagsgebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag bildet keinen Bestandteil der Klagsgebühr und es kann daher der Kläger auf die Rückerstattung durch den Beklagten auch im Falle seines Obsiegens keinen Anspruch erheben.

- 7.) Für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Fortsetzung einer Rechtssache nach ruhendem Verfahren ist ein Drittel, für Wiederaufnahmsklagen die volle Klagsgebühr zu entrichten.

- 8.) Bei Streitverkündigungen und Nebeninterventionen wird ein Zuschlag von 25 % der Klagsgebühr,

mind. € 100,--eingehoben.

9.) Für jeden Streitgenossen ist ein Zuschlag von 10 % der Klagsgebühr zu entrichten.

II. Sachverständigenkommission

Die Expertisegebühr oder Beweissicherungsgebühr je Sachverständigenbefund beträgt € 75,--.

Zusätzlich wird der Aufwand für die Laboranalyse und sonstige Barauslagen verrechnet.

Gleichzeitig mit dem Antrag zur Vornahme einer Expertise/Beweissicherung sind Muster, die nach den Regeln der Allgemeinen Bestimmungen der Börseusancen Teil A, Anhang II und III gezogen wurden, in der erforderlichen Anzahl vorzulegen.

III. Deckungsgeschäft

Laut Anhang I Pkt. A der allgemeinen Usancen wird gem. Beschluss der Börsekammer vom 5. Juni 2019 für die Durchführung von Deckungsgeschäften im Zuständigkeitsbereich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien eine Provision von € 0,75/Tonne festgelegt.

IV. Preisfeststellung

Laut Anhang I Pkt. B der allgemeinen Usancen wird gem. Beschluss der Börsekammer vom 5. Juni 2019 für die Durchführung von Preisfeststellungen im Zuständigkeitsbereich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien eine Gebühr von € 300,-- erhoben.

Bei Rücknahme des Antrags auf Preisfeststellung vor Beauftragung des Makler/Sensals werden 50% der Gebühr erhoben.